



AKTENVERMERK

Aktenvermerk
8240.78-220004

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag § 16 i.V.m. § 19 BImSchG vom 28.04.2022 auf Änderung der bestehenden Biogasanlage, Anlage nach Nrn. 1.2.2.2 V, 8.6.3.2 V und neu Nr. 9.36 V, Anhang 1 der 4. BImSchV, durch die Obermeier Energie GbR, vertreten durch Herrn Christian Obermeier, Langwied 2, 84529 Tittmoning, Fl.-Nr. 692, Gemarkung Törring, Stadt Tittmoning

Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Obermeier Energie GbR betreibt am o. g. Standort eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlage. Diese soll nun geändert/erweitert werden. Für das Vorhaben wird eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG beantragt. Der Antrag ist am 28.04.2022 beim Landratsamt Traunstein eingegangen. Die letzte Nachreichung (Gutachten Luftreinhaltung) haben wir am 23.01.2023 erhalten.

Für das Vorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene, zweistufige Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen nach Anlage 1 zum UVPG, Nrn.

- 1.2.2.2 S (Prüfwert GFWL 1 MW - weniger 10 MW -> lt. Antrag geplante GFWL 4.615 kW)
- 8.4.2.2 S (< 50 t/d soweit Rohgas 1,2 Mio Nm³ und mehr/a -> lt. Antrag < 50 t/d, Rohgas 2,29 Mio Nm³/a).

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung aber in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens wurden durch den Vorhabensträger Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG vorgelegt. Aufgrund dieser Angaben konnte schlüssig dargelegt werden, dass durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nachteilig berührt werden: nächstliegendes Nachbarhaus südöstlich in ca. 300 m, Entfernung zum Tachinger See ca. 1,3 km nordöstlich, die Biogasanlage befindet sich außerhalb bestehender Schutzgebiete.

Berücksichtigt wurden auch die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/Behörden und Aussagen/Stellungnahmen der beauftragten Gutachter, welche die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls jeweils verneint haben. Lt. Gutachten Lärm wird die Erweiterung unkritisch eingestuft, lt. Gutachten Luftreinhaltung ist keine relevante Erhöhung der Geruchsemissionen zu erwarten.

Das Landratsamt Traunstein **stellt** somit **fest**, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.78 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-7991 wird gebeten.

Traunstein, 08.03.2023
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter